



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

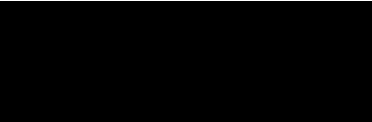
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Christoph Hoffmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin



Berlin, 30. November 2021

Schriftliche Frage im November 2021

Arbeitsnummer 179

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im November 2021

Arbeitsnummer 179

Frage Nr. 179:

Plant die Bundesregierung die Coronavirus-bedingten sozial- und steuerrechtlichen Sonderregelungen für Grenzgänger in die Schweiz (u.a. Gleichstellung der Arbeit vom Homeoffice aus mit der regulären Arbeitszeit im jeweils anderen Staat) auch über den 31. Dezember 2021 anzuwenden und falls nein, wie begründet die Bundesregierung diesen, aus meiner Sicht pandemiebedingt nicht zu rechtfertigenden, Zwang zur Rückkehr in die Betriebsstätten

(<https://www.tk.de/firmenkunden/service/fachthemen/ausland/sonderregel-fuers-homeoffice-schweiz-2086762?tkcm=ab>)?

Antwort:

Die Bundesregierung plant die weitere Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen auch über den 31. Dezember 2021 hinaus. Die Bundesregierung steht hierzu bereits in Austausch mit der Schweiz sowie in Bezug auf die weitere einheitliche Anwendung mit den Mitgliedstaaten der EU und des EWR.

Steuerrechtliche Sonderregelungen für Grenzgänger, die in Zusammenhang mit dem deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Schweiz) stehen, ergeben sich aus der Konsultationsvereinbarung vom 11. Juni 2020 (siehe

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Ssteuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Schweiz/2020-06-12-DBA-Schweiz-COVID-19-Konsultationsvereinbarung-11-Juni-2020.html

- nachfolgend KonsV). Die KonsV wurde durch weitere Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021 ergänzt.

Die Geltung der KonsV wird automatisch verlängert, sofern die Vereinbarung nicht mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Geltungsdauer der KonsV unter Berücksichtigung der Entwicklung des COVID-19-Pandemiegeschehens vor dem 31. Dezember 2021 evaluieren.